

2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Breitenfelde

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breitenfelde vom 21.04.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die oder der Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 25,00 €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung ein Dreißigstel von 95 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Gemeinde Breitenfelde
Die Bürgermeisterin


Fröhlich



Breitenfelde, den 30.4.26